

**Materialsammlung
zum Grundkurs
Internationales Privatrecht**

**Teil II
(Besonderer Teil)**

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.
(Sommersemester 2016)

Welche Fragen sind bei der Anknüpfung von Schuldverträgen zu unterscheiden? (Schuldverträge I)

Die Hauptfrage („Wirksamkeit des Vertrages“) ist in vier Teilfragen aufzugliedern:

1. Vertragsstatut oder Wirkungsstatut:

- das auf den Vertrag anwendbare Recht (Art. 3 ff., 12 Rom I-VO)

2. Formstatut:

- das auf die Formwirksamkeit des Vertrages anwendbare Recht (Art. 11 Rom I-VO)

3. Personalstatut:

- das auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit anwendbare Recht (Art. 7 EGBGB)

4. Vertretungs- und Vollmachtsstatut:

- das auf die Vertretungsmacht und Vollmacht anwendbare Recht, siehe Art. 1 Abs. 2 g) Rom I-VO

→ Folge:

Das Vertragsstatut (Nr. 1) gilt im Interesse der materiellen Harmonie für „das gesamte Leben des Vertrages“, also für alle Fragen, welche die Wirksamkeitsvoraussetzungen (Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO), die Auslegung und die allgemeinen Wirkungen (Art. 12 Rom I-VO) des Schuldvertrages betreffen (Lehre vom Einheitsstatut).

Die Teilfragen Nr. 2 bis 4 sind dagegen stets gesondert anzuknüpfen!

Wie wird das Schuldstatut bestimmt? (Schuldverträge II)

I. Vorprüfung:

1. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens (vereinheitlichtes Sachrecht für internationale Warenkaufverträge)
2. Vorrang kollisionsrechtlicher Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen (Art. 3 Nr. 2 EGBGB / Art. 25 Abs. 1, 2 Rom I-VO) → *siehe hierzu im Einzelnen C.II. des Prüfungsschemas für IPR-Fälle in der Fallsammlung*
3. Sachlicher Anwendungsbereich: Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO
4. Kein Anwendungsausschluss nach Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO
5. Zeitlicher Anwendungsbereich: Art. 28 Rom I-VO

II. Rechtswahl (subjektive Anknüpfung, Art. 3 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO):

1. Ausdrückliche Rechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. Rom I-VO)
2. Konkludente Rechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO)

III. Objektive Anknüpfung (Art. 4 ff. Rom I-VO):

Grds: Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Erbringers der charakteristischen Leistung

1. Sonderanknüpfungen: Art. 5-8 Rom I-VO (Güter- und Personenbeförderungsverträge, Verbraucherverträge, Versicherungsverträge, Arbeitsverträge)
2. Typisierte Regelanknüpfungen: Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO
3. Sonstige Verträge: Grundsatzregelung: Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
4. Generalklausel („engste Verbindung“), Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO

IV. Rechtsfolge: Sachnormverweisung (Art. 20 Rom I-VO)

Es gelten nur die Sachnormen des anwendbaren Rechts, nicht dessen IPR, **also kein Renvoi!!**

Ausdrückliche Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. Rom I-VO (Schuldverträge III)

I. Grund:

Parteiautonomie als Gegenstück der Privatautonomie des mat. Rechts

II. Rechtsnatur:

Kollisionsrechtliche Verweisung (gewählte Rechtsordnung verdrängt auch die zwingenden Bestimmungen des „an sich“ anwendbaren, d. h. objektiv angeknüpften Rechts)

III. Voraussetzungen:

1. Wirksamer Rechtswahlvertrag („Verweisungsvertrag“):
 - a. Materielle Wirksamkeit: Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 10, 13 Rom I-VO= kollisionsrechtlicher „Gleichlauf“ von Hauptvertrag und Rechtswahlvertrag
 - b. Form: Art. 11 Rom I-VO (beachte für Verbraucherverträge Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO)
2. Bei Zweifeln über Reichweite: Auslegung nach *lex fori* (arg. ex Art. 3 Abs. 5, 12 Rom I-VO)
3. Zeitpunkt: Vor, bei oder nach Vertragsabschluss (Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO), nachträgl. Rechtswahl wirkt zurück (ex tunc), arg. Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO
4. Parteien müssen „Recht“ wählen, also nationale Rechtsordnung
5. „Negative Rechtswahl“: Nur zulässig, wenn die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung ausgeschlossen wird, nicht aber bei Ausschluss aller Rechtsordnungen (kein „*contrat sans loi*“)
6. Keine räumliche oder sachliche Beziehung des Sachverhalts zum gewählten Recht erforderlich, keine „aner kennenswerten Interessen“ der Parteien bei der Anwendung des gewählten Rechts

IV. Einschränkungen:

1. Enger Bezug nur zu einem Staat (Binnensachverhalt, Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO)
2. Verbraucherverträge, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO
3. Arbeitsverträge, Art. 8 Rom I-VO
4. Forderungsabtretungen, Art. 14 Rom I-VO
5. International zwingende Vorschriften („Eingriffsnormen“, Art. 9 Rom I-VO)
6. Verbraucherschutz für besondere Gebiete, Art. 46b EGBGB (soweit nicht durch Art. 6 Rom I-VO erfasst), z.B. §§ 305 ff. etc. BGB
7. „EU-Binnensachverhalt“: Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechts, Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO

Stillschweigende Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO (Schuldverträge IV)

I. Problem:

Stillschweigende Rechtswahl muss sich „*eindeutig*“* aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen des Falls ergeben" (Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO).

II. Voraussetzung:

Realer Parteiwille (= Erklärungsbewusstsein im Hinblick auf Rechtswahl), „hypothetischer Parteiwille“ (so das frühere Recht) genügt *nicht!*

III. Hilfsmittel:

Indizwirkung typischer Vertragsbestimmungen, z.B.:

- einheitlicher Gerichtsstand („*qui elegit iudicem, elegit ius*“) (vgl. auch 12. Erwägungsgrund zur Rom I-VO)
- Vereinbarung eines institutionellen Schiedsgerichts mit ständigem Sitz
- Verwendung von Formularen oder AGB, die auf einer Rechtsordnung aufbauen
- Verwendung von speziellen juristischen Termini
- Hinweis auf ausländisches Recht in der Vertragsurkunde
- enge Verknüpfung zweier Verträge, von denen einer eine Rechtswahlklausel enthält
- vorherige Abwicklung gleichartiger Verträge nach bestimmten Recht

Keine alleinige Indizwirkung:

- vereinbarte Vertragssprache (Achtung: Wer sich auf fremde Vertragssprache einlässt, trägt das Interpretationsrisiko = Informationspflicht)
- vereinbarte Zahlungswährung
- Ort des Vertragsabschlusses

*Achtung:

Die Anforderungen an die „*Eindeutigkeit*“ sind eng zu verstehen, **d.h. es muss durch mehrere Indizien zweifelsfrei auf dieselbe Rechtsordnung verwiesen werden.** Weisen verschiedene Indizien auf unterschiedliche Rechtsordnungen hin: keine stillschweigende Rechtswahl, stattdessen objektive Anknüpfung nach Art. 4 Rom I-VO.

Stillschweigende Rechtswahl im Prozess? (Schuldverträge V)

Wird von deutscher Rechtsprechung angenommen, wenn beide Parteien Sache vor Gericht nach deutschem Recht behandeln.

Rechtsprechung legte dabei **früher** einen *sehr großzügigen Maßstab* an, ließ bloße Bezugnahme auf Vorschriften des deutschen Rechts durch die Parteien genügen.

Problem:

Häufig wird Erklärungsbewusstsein fehlen (Bewusstsein der Parteien, dass Rechtsstreit auch nach anderer Rechtsordnung entschieden werden könnte); evtl. „potentielles Erklärungsbewusstsein“.

Strengere Anforderungen wenn Anwälte beteiligt sind; dann muss sich aber Vertretungsmacht der Anwälte auch auf Rechtswahl erstrecken!

In keinem Fall bei bloß irrtümlicher Anführung einer ausländischen Vorschrift!

Ursache:

Annahme einer stillschweigenden Rechtswahl dient den Gerichten meist als Grundlage für das „Heimwärtsstreben“, also die (einfachere) Anwendung der eigenen *lex fori* (d.h. deutschen Rechts).

Lösung:

Es ist stets zu prüfen, ob die Parteien überhaupt Erklärungsbewusstsein hinsichtlich einer nachträglichen Rechtswahl hatten. Vor dem Hintergrund des **Eindeutigkeitserfordernisses** in Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO ist ein strenger Maßstab an die Annahme einer konkludenten Rechtswahl zu stellen.

Also: Die bloße Äußerung einer falschen Rechtsmeinung ist noch keine rechtsgeschäftliche Erklärung (Rechtswahl)! So auch die neuere Rechtsprechung des BGH für die Annahme einer **die ursprüngliche Wahl abändernden Rechtswahl** im Prozeß, vgl. BGH NJW-RR 2000, 1002, 1004; NJW 2009, 1205, 1206 (beiderseitiger Rechtswahlwille erforderlich)

Erst wenn nach Hinweis des Gerichts (§ 139 ZPO) einvernehmlich nach deutschem Recht weiterverhandelt wird, kann evtl. Rechtswahl angenommen werden, Magnus IPRax 2010, 27, 33.

Keine Rechtswahl, wenn zwischen den Parteien Streit über das anwendbare Recht besteht!

Ausweichlösung: Präklusion im Prozess, wenn man in unterer Instanz nach deutschem Recht verhandelt hat.

Rechtsgeschäftliche Wirkung des Schweigens, Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO (Schuldverträge VI)

Problem:

In bestimmten Fällen kann es unbillig sein, von einer Partei die Beachtung von rechtsgeschäftlichen Verhaltensregeln oder -obliegenheiten eines ihr fremden Rechts zu erwarten, mit dessen Geltung sie (noch) nicht zu rechnen brauchte, zB Wirkung des Schweigens.

Lösung:

Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO: Kumulative Anwendung des Heimatrechts dieser Partei. Voraussetzungen:

1. Vertrag muss nach dem durch Rechtswahl oder objektive Anknüpfung bestimmten Vertragsstatut (*lex causae*) wirksam zustande gekommen sein. Durch Auslegung ist vorrangig zu ermitteln, ob überhaupt nach Vertragsstatut eine wirksame WE vorliegt.

(Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO verlangt keine zwingende Sonderanknüpfung, sondern hat bloße „Veto“-Funktion; Folge: es genügt nicht, wenn der Vertrag nur nach Recht des Aufenthaltsortes, nicht aber nach Vertragsstatut wirksam zustande gekommen ist.)

2. Verhalten der Partei ist nach „ihrem“ Recht keine Zustimmung (kein wirksamer Vertragsschluss). „Verhalten“ meint: das gesamte aktive oder passive Verhalten einer Partei, soweit es für die rechtsgeschäftliche Bindung von Belang ist.

3. Die ausschließliche Anwendung des Geschäftsstatuts wäre nach den Umständen des Falls unzumutbar: Zumutbar ist die alleinige Anwendung des Vertragsstatuts, wenn sich die Partei freiwillig durch eigenes Handeln selbst auf das fremde Recht eingelassen hat und wenn sie subjektiv mit der Geltung dieses Rechts rechnen musste; Abwägung unter Berücksichtigung der bisherigen Gepflogenheiten und Geschäftsbeziehungen der Parteien.

→ **Achtung:** Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO ist Ausnahmeregelung!

4. Partei muss Wirksamkeit des Vertragsschlusses bestreiten, weil Art. 10 Abs. 2 Einredecharakter hat. (Berufung auf eigenes Recht nicht erforderlich)

Reichweite:

Art. 10 Abs. 2 gilt nicht nur für Vertragserklärungen, sondern auch für Einbeziehung von AGB und nachkonsensualen Erklärungen (Schweigen auf ein deklaratorisches kaufmännisches Bestätigungsschreiben = Einbeziehung einzelner Vertragsbestimmungen, z.B. Gerichtsstand, Haftungsausschluss!!!).

Art. 10 Abs. 2 **gilt nur für Zustandekommen des Vertrages**, nicht für allgemeine Wirksamkeitsfragen!!!!

Teilrechtswahl (Schuldverträge VII)

Grundsatz:

„Lehre vom Einheitsstatut“ = Vertrag unterliegt insgesamt ein und demselben Statut (Art. 10 Abs. 1, 12 Rom I-VO)

Ausnahme:

Teilrechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 S. 3 Rom I-VO = Parteien beschränken Rechtswahl auf eine Teilfrage, z.B. Vertragsschluss und Vertragserfüllung werden unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen (große Vertragsspaltung).

Voraussetzungen:

1. Inhaltlich abtrennbarer Vertragsteil, zB die in Art. 12 Abs. 1 Rom I-VO genannten Bereiche
2. Keine widersprüchlichen Ergebnisse (etwa unterschiedliche Rechtsordnungen für synallagmatische Hauptpflichten der Parteien „kleine Vertragsspaltung“)

Folge:

„Vertragsspaltung“ (*dépeçage*) = es gelten unterschiedliche Rechtsordnungen für die jeweiligen Teilfragen, einschließlich deren zwingender Normen. Für den von der Teilrechtswahl nicht erfassten Rest gilt:

- entweder das nach objektiver Anknüpfung (Art. 4 Rom I-VO) ermittelte Recht
- oder eine anderweitige (ausdrückliche oder stillschweigende) Rechtswahl der Parteien

→ Achtung:

Im Interesse materieller Entscheidungsharmonie ist stillschweigende Vertragsspaltung *im Zweifel nicht anzunehmen!*

**Objektive Anknüpfung (typisierte Regelanknüpfungen),
Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO
(Schuldverträge VIII)**

Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO: Ausdrückliche Festlegung für bestimmte Vertragstypen, welcher Vertragspartner der Erbringer der vertragstypischen Leistung ist → mehr Rechtssicherheit

Daher: immer zuerst prüfen, ob Vertrag einem der genannten Typen zugeordnet werden kann.

Vertragstyp, Art. 4 Abs.1 lit...	Anknüpfung
a) Kaufverträge über bewegliche Sachen	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Verkäufers
b) Dienstleistungsverträge (beachte: autonom gemeinschaftsrechtliche Auslegung! Dienstleistung erfasst alle auf eine Tätigkeit gerichteten Verträge)	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Dienstleisters
c) Obligatorische Rechtsgeschäfte über Grundstücke	Belegenheitsort der Sache (<i>lex rei sitae</i>)
d) Miete/Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs Monate zum privaten Gebrauch	Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Vertragsparteien
e) Franchiseverträge	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Franchisenehmers
f) Vertriebsverträge	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertriebshändlers
g) Versteigerungen beweglicher Sachen	Ort der Versteigerung, sofern bestimmbar
h) Verträge über Finanzinstrumente der MiFiD-Richtlinie innerhalb multilateraler Systeme	Recht innerhalb dieses Systems

Definition des gewöhnlichen Aufenthalts für jur. Personen und natürliche Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln: Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO

(Nur) Wenn der Vertrag keinem der Typen zugeordnet werden kann, findet Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO Anwendung (s. nächste Folie).

**Objektive Anknüpfung („charakteristische Leistung“),
Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
(Schuldverträge IX)**

Vertragstypenlehre:

„Charakteristisch“ ist diejenige Leistung, die dem betreffenden Vertragstyp seine Eigenart verleiht und seine Unterscheidung von anderen Vertragstypen ermöglicht; i.d.R. die Leistung, für die Zahlung geschuldet wird, dh *in der Regel die nicht in einer Geldleistung bestehende Leistung*.

Problemfälle:

- gemischte Verträge (Vertrag setzt sich aus Typusmerkmalen verschiedener Verträge zusammen)
- Verträge mit gleichtypischer Gegenleistung (Tausch)
- komplexe Verträge ohne Austauschcharakter (Kooperationsverträge, „Joint Ventures“)

[Lässt sich in diesen Fällen charakteristische Leistung nicht bestimmen = Rückgriff auf die „engste Verbindung“, Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO]

- Nebenverträge, die gegenüber dem Hauptvertrag eine dienende Funktion erfüllen (Sicherungsabrede, Vorvertrag, Subunternehmervertrag), können uU „akzessorisch“ an das Recht des Hauptvertrages angeknüpft werden

Voraussetzung:

1. Enger wirtschaftlicher (nicht bloß räumlicher) Zusammenhang
2. Parteiidentität oder Unterwerfung des Dritten unter Geltung des Hauptvertrages

Anknüpfungsmomente:

Art. 4 Abs. 2 (ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 1) Rom I-VO: gewöhnlicher Aufenthalt

Ausweichklausel Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO:

Nur ausnahmsweise, wenn die Gesamtheit der objektiven Umstände des Einzelfalls (Leistungsort, Sitz der Parteien, Zahlungswährung, Vertragssprache) auf anderen Schwerpunkt hindeutet als die typisierende Anknüpfung → Recht dieses Staates anwendbar

Objektive Anknüpfung („engste Verbindung“), Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO (Schuldverträge X)

Achtung:

Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO fungiert als reine Ausweichklausel für den Fall, dass die typisierte Anknüpfung nach Abs. 1 und die Ermittlung der charakteristischen Leistung nach Abs. 2 zu keinem Ergebnis führt.

Ziel der Generalklausel:

Ermittlung des räumlichen Schwerpunkts unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls durch Zusammenstellung relevanter Indizien („*Grouping of Contacts*“)

Indizien:

Haben unterschiedliches Gewicht:

hohe Bedeutung:

- Gerichtsstands- oder Schiedsklausel
- Vereinbarung eines gemeinsamen Erfüllungsortes
- Sitz der Vertragsparteien
- Staatsangehörigkeit

geringe Bedeutung:

- Abschlussort
- Ort der Vertragsverhandlungen
- Vertragssprache
- Vertragswährung

aber:

Im Notfall (als *ultima ratio*) müssen auch schwache Indizien genügen, denn es gibt keinen anknüpfungslosen Vertrag.

Achtung:

Grenzen zur konkludenten Rechtswahl fließend!!! Konkludente Rechtswahl erfordert nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Rom-I VO stets „Eindeutigkeit“ des realen Parteiwillens! Bei Art. 4 Abs. 4 Rom-I VO geht es dagegen um objektive Anknüpfung, es gibt zudem kein Eindeutigkeitserfordernis.

Vertragsspaltung:

War im EGBGB nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (ex Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGBGB); Grundsatz der materiellen Harmonie überwiegt!!! Keine entsprechende Vorschrift mehr in Rom I-VO, daher nach jetzigem Recht: objektive Vertragsspaltung nach ganz h.M. nicht mehr zulässig.

**Objektive Anknüpfung (Grundstücks- und
Güterbeförderungsverträge),
Art. 4 Abs. 1 lit. c), Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO
(Schuldverträge XI)**

Art. 4 Abs. 1 lit. c) Rom I-VO

Grundstücksverträge:

- a) Obligatorische Verträge über dingliche Grundstücksrechte (Kauf, Schenkung)
- b) Schuldrechtliche Nutzungsverträge (Miete, Pacht)
= Anknüpfung an das Recht am Lageort des Grundstücks (*lex rei sitae*)

→ **Achtung:** für dingliche Erfüllungsverträge gilt stets die *lex rei sitae*

für schuldrechtlichen Vertrag kann sich andere Anknüpfung ergeben:

- nach Ausweichklausel (Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO) kann sich aus Gesamtumständen ergeben, dass Vertrag engere Verbindung mit anderem Staat aufweist, z.B. Bereitstellung von Ferienwohnungen im Ausland durch inländische Reiseunternehmen (BGHZ 109, 36, siehe Art. 4 Abs. 1 lit. d) Rom I-VO)
- bei im Inland zwischen deutschen Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen über ausländische Grundstücke häufig stillschweigende Vereinbarung deutschen Rechts
- Verträge über Instandsetzung oder Errichtung von Gebäuden: Bauleistung steht im Vordergrund, daher Art. 4 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO – umfasst auch Werkverträge, vgl. Pfeiffer, EuZW 2008, 622 (625)

Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO

Gütertransportverträge:

Sonderanknüpfung (wird durch verschiedene internationale Abkommen überlagert)

Formfragen, Art. 11 Rom I-VO (Schuldverträge XII)

Formfragen:

Schriftform, Beglaubigung, Beurkundung etc.

Abs. 1, 2 = alternative objektive Anknüpfung:

Entweder

- Formvorschriften der *lex causae* (Art. 11 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2, 1. Alt.)

oder

- Formvorschriften des Ortsrechts (*lex loci actus* = Vornahmeort, Abs. 1, 2. Alt.) oder, bei grenzüberschreitenden Distanzgeschäften: Orte der Abgabe der Willenserklärungen (Abs. 2, 2. Alt.) oder gewöhnlicher Aufenthaltsort einer der Parteien, (Abs. 2, 3. Alt.)

Regelungszweck:

durch alternative Anknüpfung soll dem Geschäft möglichst zu (Form-) Wirksamkeit verholfen werden (**favor negotii**); erhöhtes Risiko der Formunwirksamkeit soll gemildert werden

Rechtswahl:

- indirekt durch Wahl der *lex causae*, Art. 3 Rom I-VO
- direkt durch auf Form begrenzte Teilrechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 3 Rom I-VO)
- negativ durch Abwahl des Ortsrechts oder der *lex causae*
Problem: liegt in der Wahl des Vertragsstatuts zugleich die (stillschweigende) Abwahl des Ortsrechts? BGH (+), h.L. (-)

Sonderregelungen:

- Vertreter: von Art. 11 Abs. 1, 2 mitumfasst
- Schuldrechtliche Grundstücksverträge, Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO: *lex rei sitae*, wenn es sich um international zwingende Normen handelt (§ 311b Abs. 1 BGB ist keine solche Norm!!!)
- dingliche Rechtsgeschäfte über bewegliche oder unbewegliche Sachen: *lex rei sitae* ist allein maßgeblich
- Verbraucherverträge: Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO

Stellvertretung (Schuldverträge XIII)

Problem:

Keine gesetzliche Regelung (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom I-VO);
h.M.: eigenes Vollmachtsstatut

I. Gesetzliche Vertretung:

Es ist das Recht anwendbar, dem das betreffende Rechtsverhältnis entspringt, z.B. Vertretungsmacht der Eltern, Art. 19 Abs. 2 EGBGB

II. Organschaftliche Vertretung:

Es gilt das Gesellschaftsstatut, Recht am Sitz

III. Rechtsgeschäftliche Vertretung (Vollmacht):

Vollmachtsstatut = Recht des Staates, in dem von der Vollmacht mit Willen des Vollmachtgebers Gebrauch gemacht werden *soll* (in dem das Vertretergeschäft vorgenommen werden *soll*; Wirkungsland); h.M.: *tatsächlicher* Gebrauchsort

Davon zu unterscheiden:

Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem (zB unentgeltlicher Auftrag, entgeltliche Geschäftsbesorgung etc.): Art. 3, 4 Rom I-VO

Achtung:

nach dem Vollmachtsstatut richtet sich:
Erteilung, Bestehen, Auslegung, Umfang und Beendigung (Widerruf) der Vollmacht sowie Haftung des vollmachtlosen Vertreters

Sonderprobleme:

Anscheins- und Duldungsvollmacht:
Recht des Ortes, wo Rechtsschein gesetzt wurde (in der Regel tatsächlicher Gebrauchsort)

Vertreter mit selbständiger Niederlassung (z.B. Handelsvertreter):
Recht der Niederlassung

Vollmacht für Grundstücksverfügung:
Recht der belegen Sache (*lex rei sitae*)

Form:
Art. 11 Rom I-VO: Vollmachtsstatut oder Ortsform

Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Schuldverträge XIV)

Anknüpfung:

Sonderanknüpfung an das Personalstatut nach Art. 7 EGBGB, Heimatrecht im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts

Achtung:

„Besondere“ Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Deliktsfähigkeit etc.) unterliegen dem jeweiligen Wirkungsstatut

Statutenwechsel:

Bei Wechsel der Staatsangehörigkeit gilt die nach altem Personalstatut erlangte Rechts- und Geschäftsfähigkeit auch unter neuem Personalstatut fort; einseitige Kollisionsnorm wird nach h.M. zur allseitigen ausgebaut (Schutz wohlverworbener Rechte)

Verkehrsschutz:

Art. 13 Rom I-VO: Vertrauen, mit einer rechts- und geschäftsfähigen Person zu kontrahieren, wird geschützt

Voraussetzungen:

1. Vertragsparteien halten sich im selben Staat auf
2. Vertragspartner hat ausländisches Heimatrecht
3. Person, die sich auf Geschäftsunfähigkeit beruft, muss nach Recht des Abschlussortes geschäftsfähig sein
4. Vertrauende Vertragspartei kannte Geschäftsunfähigkeit nicht und hätte sie nicht kennen müssen

Verbraucherverträge im IPR, Art. 6 Rom I-VO (Schuldverträge XV)

Regelungsgrund:

Einschränkung der Rechtswahlfreiheit wegen Schutzbedürftigkeit der marktschwachen Partei (Ideal des Verbraucherschutzes, siehe 23. Erwägungsgrund Rom I-VO)

Voraussetzungen:

1. sachlicher Anwendungsbereich:

Grds. alle Arten von Verträgen (Ausnahmen: Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO)

2. persönlicher Anwendungsbereich:

Verbraucher und Unternehmer (Legaldefinitionen Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO)

3. räumlicher Anwendungsbereich:

Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) Rom I-VO (Absatztätigkeit im Staat des Verbrauchers oder Ausrichtung auf diesen; zusätzlich muss Vertrag in Bereich der ausgeübten Tätigkeit fallen = Kausalität). S. zum „Ausrichten“ EuGH NJW 2011, 505

Rechtsfolge:

bei Rechtswahl (Vorrangig prüfen! Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO):

zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts gelten, wenn Schutzstandard des gewählten Vertragsstatuts im konkreten Fall dahinter zurück bleibt, „Rosinentheorie“ (z.B. §§ 305 ff. BGB, §§ 312 ff. BGB, §§ 491 ff. BGB, §§ 651a ff.; §§ 655a ff. BGB);

bei fehlender oder unwirksamer Rechtswahl (Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO):

Anknüpfung an Aufenthaltsrecht

Formstatut (Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO):

Aufenthaltsrecht (auch für Rechtswahlvertrag, Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO)

Verhältnis zu Art. 46b EGBGB:

Art. 6 Rom I-VO sollte vorrangig geprüft werden (Art. 46b EGBGB nur ergänzend, wenn Art. 6 tatbestandl. nicht anwendbar ist oder zu einem Verbraucher-ungünstigen Recht führt), Palandt-*Thorn*, Art. 6 Rom I, Rn. 2 m. w. Nachw., *Reithmann/Martiny*, Rn. 4246)

Verhältnis zu Art. 9 Rom I-VO:

Bish. Rspr des BGH zu entspr. Problematik im EGBGB:

Verbrauchervorschrift (jetzt Art. 6 Rom I-VO) ist abschließende Sonderregelung; für Verträge in deren Regelungsbereich kann nicht auf Eingriffsnormen (jetzt Art. 9 Rom I-VO) zurückgegriffen werden (BGHZ 123, 380, 391; BGH NJW 1997, 1697, 1699). Ob Verhältnis von Art. 6 zu Art. 9 Rom I-VO ebenso zu verstehen ist: noch nicht geklärt; Auslegungshoheit hat EuGH.

Verbraucherschutz im IPR, Art. 46b EGBGB (Schuldverträge XVI)

Regelungsgrund:

Einschränkung der Rechtswahlfreiheit, um einheitlichen Mindeststandard des Verbraucherschutzes (*nur!*) bezüglich der in Abs. 3 genannten EU-RiLi zu gewährleisten; dieser soll nicht durch Wahl eines laxeren Drittrechts unterlaufen werden können.

Voraussetzungen:

1. Vertrag, egal welcher Art (wesentlich weiter als Art. 6 Rom I-VO!) Verbraucherbegriff kommt erst bei Anwendung der in Abs. 4 genannten Bestimmungen ins Spiel!
2. Wahl eines Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Rechts. Achtung: Art. 46b gilt **nur** bei ausdrücl. o. konkludenter Rechtswahl, nicht bei objektiver Anknüpfung!
3. Enger Zusammenhang mit EU- bzw. EWR-Staat; es gelten die zu Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO entwickelten Grundsätze. Beispiel für engen Zusammenhang in Art. 46b Abs. 2 Nr. 1, 2 (alternativ). Sonderfall für §§ 481 ff. BGB in Abs. 3 (für Immobilien außerhalb der EU bzw. des EWR gelten Abs. 1, 2)

Rechtsfolge:

Die Bestimmung zur Umsetzung der in Abs. 4 genannten EU-RiLi des Staates, mit dem der Vertrag einen engen Zusammenhang aufweist, gilt trotz Wahl des Rechts eines Drittstaates.

Problem: Hat der Staat, mit dem enger Zusammenhang besteht, EU-RiLi nicht umgesetzt, geht Anknüpfung ins Leere, unmittelbare Anwendung des deutschen RiLi-Rechts kommt nur für §§ 481 ff. BGB in Betracht (Abs. 3 = einseitige Sonderanknüpfung).

Achtung: Im Gegensatz zu Art. 6 Rom I-VO kein Günstigkeitsvergleich!

Verhältnis zu Art. 6 Rom I-VO:

Siehe oben bei Art. 6 Rom I-VO

Verhältnis zu Art. 9 Rom I-VO:

Art. 46b ist (nur) für die dort genannten EU-RiLi **abschließende Sonderregelung** (vgl. Palandt-*Thorn*, Art. 46b EGBGB Rn. 8)

Forderungsabtretung, Art. 14 Rom I-VO (Schuldverträge XVII)

Rechtsgeschäftliche Abtretung:

Unterscheidung zwischen Grund- und Verfügungsgeschäft

Grundgeschäft:

Vertragsstatut nach Art. 3 f. (Art. 14 Abs. 1) Rom I-VO

Abtretung:

Forderungsstatut = Recht der abgetretenen Forderung
(Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO)

das Forderungsstatut bestimmt über:

- Voraussetzungen der Abtretung,

- Übertragbarkeit der Forderung,

- Art und Weise der Vornahme (z.B. Notwendigkeit der Schuldnerbenachrichtigung),

- Möglichkeit der befreienden Leistung durch den Schuldner,

- Rangverhältnis konkurrierender Abtretungen.

Gesetzlicher Forderungsübergang:

Statut der Verpflichtung zur Befriedigung des Dritten (Bürgschaft, Versicherungsvertrag) bestimmt über „Ob“ und „Wie“ (Höhe) des Forderungsübergangs.

Forderungsstatut bestimmt über Inhalt der Forderung, Schuldnerschutz.

Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO - Begriff und Voraussetzungen - (Schuldverträge XVIII)

Begriff:

Legaldef. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO:

Zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbes. seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie ungeachtet des [Vertragsstatuts nach der Rom I-VO] auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen

Voraussetzungen:

1. Internationaler Geltungsanspruch: International zwingende Rechtsnatur der betreffenden Norm = mehr als bloß zwingender Charakter (Norm will unabhängig vom Vertragsstatut angewendet werden; Auslegungsfrage)
2. Überindividuelle Zielrichtung: Wahrung eines öffentlichen Interesses (vgl. die Legaldefinition in Art. 9 Abs. 1)

Sonderanknüpfung:

Wegen der in ihnen verkörperten Interessen werden diese Normen unabhängig vom Vertragsstatut angeknüpft

Welche Eingriffsnormen müssen berücksichtigt werden?

Art. 9 Rom I-VO:

- Eingriffsnormen der *lex fori* können weiterhin angewandt werden, Art. 9 Abs. 2
- Eingriffsnormen des Staates, in dem der Vertrag erfüllt werden soll, „kann Wirkung verliehen werden“ – aber nur, wenn die Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrages unrechtmäßig werden lassen, Art. 9 Abs. 3 (Probleme: Bestimmung des Erfüllungsorts? Wie weit ist das richterliche Ermessen - „Kann“? Was bedeutet „Wirkung verleihen“? – s. hierzu nächste Folie)

Rechtsfolge:

Eingriffsnormen gehen dem durch subjektive oder objektive Anknüpfung ermittelten Recht vor; es ist gleichgültig, ob deutsches oder ausländisches Recht Vertragsstatut ist

Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO - Sonderproblem: „Wirkung verleihen“ - (Schuldverträge XIX)

Problem:

Die Anforderungen an das „Wirkung verleihen“ werden in der VO nicht deutlich; Berücksichtigung wird in der Praxis aber immer relevanter!!

Lösung:

sehr streitig!!

a) Schuldstatuttheorie:

Es gelten nur die Eingriffsnormen des Vertragsstatuts (soweit sie nicht gegen ordre public verstoßen);

Kritik: zu eng; Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 bietet keinen Anlass für Differenzierung nach Vertragsstatut oder nicht

b) Materiellrechtliche Berücksichtigung im Rahmen des Vertragsstatuts:

So die deutsche Rechtsprechung bei deutschem Schuldstatut (über § 138 BGB, Unmöglichkeit, Wegfall der Geschäftsgrundlage)

Kritik:

1. Falscher Ausgangspunkt der Rechtsprechung (ausländisches öffentliches Recht könnte wegen territorial begrenztem Geltungsanspruch von deutschen Gerichten nicht angewendet werden; es geht nicht um unmittelbare Durchsetzung mit hoheitlichem Zwang!!);
2. Kein kollisionsrechtlicher Ansatz;
3. Was ist bei ausländischem Vertragsstatut?

c) Kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung durch „Wirtschaftskollisionsrecht“:

Die Norm wird im Inland genauso angewandt wie im Erlassstaat, d.h. einschließlich der dort vorgesehenen Rechtsfolgen (Rechtsgedanken von Art. 7 Abs. 1 EuSchVÜ, Art. 19 Schweiz. IPRG)

Voraussetzungen:

1. Die fragliche Norm muss eine Eingriffsnorm sein;
2. Der Erlassstaat muss Erfüllungsstaat iSv Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO sein
3. Die **sachlichen Voraussetzungen** der Eingriffsnorm müssen erfüllt sein;
4. Der Inhalt der Norm muss mit den Wertvorstellungen der *lex fori* in Einklang stehen (entsprechende Regelung im deutschen Recht oder „**Wertgleichklang**“; „shared values“)

Folgeproblem:

Ist die Berücksichtigung *anderer* drittstaatlicher (d.h. weder zum Vertragsstatut noch zur *lex fori* gehörender) Eingriffsnormen durch Art. 9 Abs. 3 gesperrt? (Str.)

Überblick über die Regelung außervertraglicher Schuldverhältnisse nach der Rom II-Verordnung (Gesetzliche Schuldverhältnisse I)

Außervertragliche Schuldverhältnisse, die nach dem 11.01.2009 entstanden sind, werden von der „Rom II“ Verordnung (VO (EG) 864/2007 vom 11.07.2007) erfasst. Die Art. 38-42 EGBGB gelten daneben nur noch insoweit, als die Materie von der Rom II-VO ausgenommen ist (*wichtigster verbliebener Anwendungsfall: Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO*; außerdem: Schäden durch Kernenergie, Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom II-VO und Staatshaftungsansprüche, Art. 1 Abs. 1 S. 2, 2. Hs Rom II-VO). Grundfälle zur Rom II-VO: JuS 12, 681 ff.

A. Anwendungsbereich der Rom II-VO

- I. Zeitlich: Inkrafttreten am 11.01.2009, Anwendung auf alle schadensbegründenden Ereignisse ab Inkrafttreten (Art. 32, 31 Rom II-VO)
- II. Sachlich:
 1. Art. 1 I 1 Rom II-VO: „außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen“
 - a) Fälle „außervertraglicher Schuldverhältnisse“ werden in Art. 2 I Rom II-VO aufgezählt
 - b) Verbindung zum Recht *irgendeines* ausländischen Staates
 2. Ausnahmekatalog: Art. 1 II Rom II-VO

B. Prüfungsreihenfolge

- I. Anwendungsbereich eröffnet?
- II. (Zulässige) Rechtswahl der Beteiligten, Art. 14 Rom II-VO?
 - Ausdrücklich oder mit hinreichender Sicherheit, Art. 14 Abs. 1 a.E.
 - Grds. nach Schadenseintritt, Art. 14 Abs. 1 lit. a) Rom II-VO
 - Wenn alle Parteien gewerblich tätig sind, auch durch vorherige Individualvereinbarung, Art. 14 Abs. 1 lit. b)
 - Grenze der Rechtswahl: Art. 14 Abs. 2, 3 Rom II-VO
- III. Welche Art v. außervertraglichem Schuldverhältnis liegt vor?
 1. Ungerechtfertigte Bereicherung, Art. 10 Rom II-VO
 2. Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11 Rom II-VO
 3. Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), Art. 12 Rom II-VO
 4. Unerlaubte Handlung
 - a) Sonderregel für einzelne Deliktstypen einschlägig, Art. 5-9 Rom II-VO?
 - b) Allgemeine Kollisionsnorm, Art. 4 Rom II-VO
- IV. Ausnahmsweise Vorbehalt des *ordre public*, Art. 26 Rom II-VO?

C. Rechtsfolge: Sachnormverweisung, vgl. Art. 24 Rom II-VO

Ungerechtfertigte Bereicherung (Gesetzliche Schuldverhältnisse II)

Bei Anwendbarkeit der Rom II-VO:

Art. 10 Rom II-VO: keine Unterscheidung zwischen Leistungs- und Eingriffskondiktion. Begriff der „ungerechtfertigten Bereicherung“ ist gemeinschaftsrechtlich-autonom auszulegen (vgl. Erwägungsgrund 11 zur Rom II-VO).

Anknüpfungsleiter:

1. Rechtswahl (stets vorrangig, Art. 14 Rom II-VO)
2. Bestehendes Rechtsverhältnis, Art. 10 Abs. 1
3. Gemeinsamer gewöhnl. Aufenthalt, Art. 10 Abs. 2
4. Ort des Bereicherungseintritts, Art. 10 Abs.3
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 10 Abs. 5

Bei Anwendbarkeit des EGBGB (insbes. Verletzungen des PKR):

Leistungskondiktion:

Achtung: Seit Inkrafttreten der Rom II-VO (wohl) keine praktische Bedeutung mehr (vgl. Palandt-*Thorn*, Art. 38 EGBGB Rn. 4)

Anknüpfung an das Recht der zugrunde liegenden Leistungsbeziehung (auch wenn nichtig), Art. 38 Abs. 1 EGBGB

Grund: Art. 32 Abs. 1 Nr. 5: Gleichlauf mit anderen vertraglichen Rechtsbehelfen (Rücktritt, Schadensersatz)

Eingriffskondiktion:

Anknüpfung an das Recht des Eingriffsortes (Handlungs- oder Erfolgsort), Art. 38 Abs. 2 EGBGB

Grund: Gleichlauf mit deliktischen oder sachenrechtlichen Ansprüchen

Ausnahme (Auflockerung):

Wesentlich engere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zu einem anderen Recht, Art. 41 EGBGB

Rechtswahl:

Als nachträgliche Rechtswahl zulässig, Art. 42 EGBGB

Geschäftsführung ohne Auftrag (Gesetzliche Schuldverhältnisse III)

Anwendungsbereich Art. 11 Rom II-VO:

Entscheidend: Einmischung in fremden Geschäftskreis, Wille zur Fremdgeschäftsführung (z.B. Nothilfe, Einwirkung auf fremde Güter, Tilgung fremder Verbindlichkeiten)

Anwendbares Recht:

1. Rechtswahl, Art. 14 Rom II-VO
2. Akzessorische Anknüpfung an bereits bestehendes Rechtsverhältnis, Art. 11 Abs. 1
3. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, Art. 11 Abs. 2
4. Ort, an dem die Geschäftsführung erfolgt ist, Art. 11 Abs. 3 (im Zweifel Erfolgsort)
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 11 Abs. 4

Ausnahmen:

Hilfeleistung auf See (Art. 28 I Rom II-VO: Vorrang internationaler Übereinkommen, insbes. internationales Übereinkommen über Bergung):
Anknüpfung an das Heimatrecht des geretteten Schiffes (wegen Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht). Aber: häufig Bergungsvertrag mit Schiedsvereinbarung

Verbleibender Anwendungsbereich Art. 39 EGBGB?

Wohl keine praktischen Anwendungsfälle mehr, vgl. Palandt-*Thorn*, Art. 39 EGBGB Rn. 1

Für Altfälle (vor dem 11.01.2009):

Anwendbares Recht: Grds. Recht des Vornahmeortes, Art. 39 Abs. 1 EGBGB (im Zweifel Erfolgsort)

Ausnahmen:

- Hilfeleistung auf See, s.o.
- Tilgung fremder Verbindlichkeiten: Akzessorische Anknüpfung an das auf die Verbindlichkeit anwendbare Recht, Art. 39 Abs. 2 EGBGB
- Akzessorische Anknüpfung an das Vertragsstatut: wenn GoA durch Vertrag veranlasst wurde, Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB
- Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien, Art. 41 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB (Ausnahme: Tilgung fremder Verbindlichkeit)

Rechtswahl:

Als nachträgliche Rechtswahl zulässig, Art. 42 EGBGB

Unerlaubte Handlung nach der Rom II-VO (Gesetzliche Schuldverhältnisse IV)

Anknüpfung:

1. (Zulässige) Rechtswahl der Parteien, Art. 14 Rom II-VO?
2. Sonderregel für einzelne Deliktstypen einschlägig, Art. 5-9 Rom II-VO?
 - Produkthaftung, Art. 5
 - Unlauterer Wettbewerb, Art. 6
 - Umweltschädigung, Art. 7
 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Art. 8
 - Arbeitskampfmaßnahmen, Art. 9
3. Allgemeine Kollisionsnorm, Art. 4 Rom II-VO
Erfasst sämtliche Haftungstatbestände, unabhängig davon, ob sie Rechtswidrigkeit oder Verschulden voraussetzen.
Hauptanwendungsbereich: **Unfälle**.

„Anknüpfungsleiter“:

- a) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, Art. 4 Abs. 2 ← zum Begriff s. Art. 23 Rom II-VO
- b) Anknüpfung an den Erfolgsort, Art. 4 Abs. 1: der Ort, an dem der Schaden eintritt
- c) Ausweichklausel: „offensichtlich engere Verbindung“, insbes. durch Vertrag, Art. 4 Abs. 3

Rechtsfolge: Sachnormverweisung, vgl. Art. 24 Rom II-VO

Unerlaubte Handlung nach dem EGBGB (Gesetzliche Schuldverhältnisse V)

Zur Erinnerung: Wichtigster verbleibender Anwendungsbereich des EGBGB für Ansprüche aus unerlaubter Handlung: Ansprüche wg. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO)

Anknüpfung:

1. (Zulässige) nachträgliche Rechtswahl der Parteien, Art. 42 EGBGB?
2. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt von Verletztem und Ersatzpflichtigem, Art. 40 II 1 EGBGB?
3. Art. 40 I EGBGB: *Lex loci delicti commissi*: Anknüpfung an das Recht des Begehungsortes = Handlungs- oder Erfolgsort (*Ubiquitätsprinzip*)
 - a) Grundsatz: Recht des Handlungsortes, Art. 40 I 1 EGBGB
Handlungsort: Ort, an dem die für den Eintritt der Rechtsgutsverletzung maßgebliche Ursache gesetzt wurde (bloße Vorbereitungshandlungen ohne Außenwirk. bleiben außer Betracht)
 → Pressedelikte: Erscheinungsort
 - b) Aber: Bestimmungsrecht des Verletzten zugunsten des Rechts des Erfolgsortes, Art. 40 I 2 EGBGB (sog. **Günstigkeitsprinzip**)
 Vss.: Fristgerechte Geltendmachung des Bestimmungsrechts, Art. 40 I 3 EGBGB
Erfolgort: Ort, an dem das durch die Norm geschützte Rechtsgut (Interesse) verletzt wird (muss nicht mit Schadensort identisch sein)
 → Pressedelikte: grds. bestimmungsgemäßer Verbreitungsort. Bei mehreren problematisch! H.M.: Sog. Mosaikbetrachtung (das Recht des jew. Erfolgsortes ist nur auf solche Schäden anwendbar, die auf der in diesem Verbreitungsstaat eingetretenen Verletzung beruhen)
 → *Internetdelikte*: speziell bei *Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*: Ort, an dem „Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein kann“, d.h. abhängig von den konkreten Umständen des Falles, insbes. vom Inhalt der beanstandeten Meldung (BGH NJW 2010, 1752)
4. Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB: „wesentlich engere Verbindung“

Rechtsfolgen:

Deliktsstatut gilt für Voraussetzungen und Folgen der Haftung einschließlich Art, Umfang und Höhe des Schadensersatzes

Art. 6 EGBGB:

Ordre public verhindert Zusprechung von Straf- oder sonstigem Mehrfachschaftersatz (punitive oder treble damages)

Sachenrecht I (Grundsatz)

Anknüpfung:

Anknüpfung an das Recht des Lageortes (*lex rei sitae*) im Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Tatbestandes (Art. 43 Abs. 1 EGBGB).

Gilt für bewegliche und unbewegliche Sachen

Grund: Verkehrsschutz, Praktikabilität

Reichweite:

Entstehung, Inhalt, Ausübung, Änderung, Übergang (auch gutgläubiger Erwerb) und Untergang von Sachenrechten, zulässige Arten von Sachenrechten (Typenzwang)

Abstraktionsprinzip:

lex rei sitae entscheidet, ob dingliche Verfügung abstrakt oder kausal; in jedem Fall werden aber beide Geschäfte getrennt angeknüpft!

Ausweichklausel:

Art. 46 EGBGB

Form:

lex rei sitae, Art. 11 Abs. 4 EGBGB

Qualifizierung:

Erfolgt nach *lex fori*: wirkt die Rechtsstellung, welche das ausländische Recht verleiht, wie eine Rechtsposition *erga omnes*?

Renvoi:

Renvoi durch die *lex rei sitae* ist zu beachten, aber praktisch kaum relevant, weil fast alle Rechtsordnungen dem *lex rei sitae* Grundsatz folgen

Rechtswahl:

nach h.M. nicht zulässig (zuletzt BGH WM 2009, 1484); nach M.M. ja im Mobiliarsachenrecht (abzulehnen, da Verkehrsinteressen verletzt werden)

Sachenrecht II (Statutenwechsel)

Problem:

Veränderung des Lageortes beweglicher Sachen führt zu Statutenwechsel

Lösung:

1. Dingliche Rechtsänderung noch nicht abgeschlossen

Erwerbsvorgang bemisst sich insgesamt nach neuem Statut = *qualifizierter Statutenwechsel* (vgl. Art. 43 Abs. 3 EGBGB); Beispiel internationaler Versandungskauf: Eigentumsübergang und Sicherungsrechte können mit Grenzübertritt wirksam werden.

2. Dinglicher Erwerbsvorgang abgeschlossen

Neues Statut erkennt nach altem Statut wirksam begründete dingliche Rechte an = *schlichter Statutenwechsel*.

Bei dem deutschen Recht unbekanntem dinglichen Rechten gilt die Transpositionslehre: Dingliches Recht muss in funktionsäquivalentes Institut des deutschen Rechts umgedeutet werden = Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach deutschem Recht (Art. 43 Abs. 2 EGBGB); Rspr. ist großzügig.

3. Keine Heilung von gescheiterten dinglichen Rechtsänderungen durch Statutenwechsel

4. Bei Rückkehr in alten Belegenheitsstaat leben zwischenzeitlich nicht anerkannte dingliche Rechte wieder auf:

Zwischenzeitliche Nichtanerkennung bewirkt nicht den Untergang, sondern nur das Ruhen des dinglichen Rechts.

5. Res in transitu:

Es gilt das Recht des zukünftigen Bestimmungsortes. Ausnahme (Geltung der *lex rei sitae*): Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, Verfügungen nach Abbruch des Transportes.

6. International eingesetzte Verkehrsmittel:

Anknüpfung an das Recht des Registrierungsortes (Herkunftsland) = *lex stabuli* (für Kfz str.)

7. Reisegepäck:

Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Lageortes bzw. des Ausgangspunktes der Reise